

**Stellungnahme der Kirchenleitung der VELKD
zum BALUBAG-Konvergenzdokument
„Voneinander lernen – miteinander leben“
vom 13. März 2014
erarbeitet vom Ökumenischen Studienausschuss
der VELKD und des DNK/LWB**

5

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Leitung des Landesverbands Bayern im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG) haben 2003 eine gemeinsame „Bayerische Lutherisch-Baptistische Arbeitsgruppe“ (BALUBAG) eingesetzt. Veranlasst durch die „guten ökumenischen Beziehungen“ zwischen beiden Kirchen und die „ermutigenden Gespräche“ auf europäischer Ebene¹, sollte dieser Schritt den „Auftrag“ der Charta Oecumenica zur „verstärkten Regionalisierung zwischenkirchlicher Begegnungen und Lehrgespräche“ aufnehmen. Dass dies „im Benehmen mit der VELKD, der EKD und dem Präsidium des BEFG“ geschah, deutet indes bereits an, dass die Bedeutung der Arbeitsgruppe von Anfang an nicht auf den bayerischen Kontext beschränkt gesehen wurde. Dies ist auch sachgemäß, sollte die Arbeitsgruppe doch grundlegende Lehrfragen behandeln, die bisher die beiden Kirchen noch trennen, und diskutieren, ob die Voraussetzungen für die Erklärung voller Kirchengemeinschaft gegeben sind.

Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung ist der Schlussbericht, den die Arbeitsgruppe 2009 nach sechsjähriger Arbeit den bayerischen Kirchenleitungen unter dem Titel „Voneinander lernen – miteinander glauben. ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe‘ (Eph 4,5)“ (künftig: BAL) übergeben hat, auch auf überregionale Rezeption angelegt. Dies gilt zumal deshalb, weil der Schlussbericht ausdrücklich als „Konvergenzdokument“ bezeichnet wird und zu dem weitreichenden Ergebnis kommt, „in allen wesentlichen Fragen eine grundlegende Übereinstimmung in der Auslegung des Evangeliums“ festgestellt und einen „Grundkonsens in der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Taufe und Abendmahl“ erreicht zu haben; auf dieser Basis „empfehlen“ die Mitglieder von BALUBAG den Kirchen „die Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“.²

Der ÖStA würdigt dankbar die Arbeit von BALUBAG. In der folgenden Stellungnahme soll vor allem untersucht werden, inwieweit die Ausführungen von BAL aus lutherischer Sicht tatsächlich die vorgeschlagene Erklärung voller Kirchengemeinschaft als berechtigt erscheinen lassen bzw. welche weiteren Klärungen für einen solchen Schritt noch erforderlich sind. Dazu werden zunächst Aufbau und Methode von BAL analysiert. Daraufhin wird der von BAL konstatierte Konsens in Rechtfertigungslehre und Ekklesiologie behandelt. Breiten Raum nimmt sodann das besonders strittige Thema der Tauftheologie und Taufpraxis ein. Knapp wird schließlich das Abendmahl angesprochen. Die Stellungnahme endet mit einer Gesamtwürdigung von BAL und Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Der ÖStA konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf den Text von BAL, interpretiert diesen aber im Kontext vorangehender ökumenischer Verständigungsversuche und fragt, in-

¹ Vgl. v.a. das Dokument der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF): „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ von 2004. Vgl. dazu die Stellungnahme der Kirchenleitung der VELKD und sowie der DNK-Kirchen Oldenburg, Pommern und Württemberg vom 20.1.2006.

² Alle Zitate dieses Absatzes stammen aus der „Einleitung“ von BAL.

wieweit BAL über die bisher erreichten Resultate hinausführt bzw. zu den bisher ungeklärten Problemen weiterführende Lösungsansätze bietet. Herangezogen werden namentlich das bereits genannte Dokument „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ von GEKE und EBF und die koordinierte Stellungnahme der deutschen lutherischen Kirchen dazu.³ Nicht explizit diskutiert werden hingegen bereits erschienene Kommentare zu BAL selbst.⁴

1. Aufbau und Methode

Der ÖStA begrüßt das Ziel von BAL, über die bisherigen Dialoge hinaus und deren Ergebnisse aufgreifend und weiterführend volle Kanzel- und Altargemeinschaft zwischen evangelisch-lutherischer und evangelisch-baptistischer Kirche zu erreichen. Angesichts der spannungsreichen Geschichte der Beziehungen zwischen beiden Kirchen zeugt es von einem durch gute gemeinsame Erfahrungen gewachsenen Vertrauen, dass über den Schritt einer Kirchengemeinschaft überhaupt nachgedacht werden kann. Dies konstatiert der ÖStA mit Dankbarkeit.

Nach lutherischer Lehre kann Kirchengemeinschaft erklärt werden, wenn ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums und der Sakramente formuliert werden kann (CA 7: *consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum*). Deshalb ist auch das Vorgehen der Studie sachgemäß, das faktisch dem Verfahren der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER) folgt: Angestrebt wird ein ‚differenzierter Konsens‘, der das Konstatieren einer „grundlegende(n) Übereinstimmung in der Auslegung des Evangeliums“ „in allen wesentlichen Fragen“ und eines „Grundkonsens(es) in der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Taufe und Abendmahl“ verbindet mit der Anerkennung bleibender Differenzen, die aber angesichts des Grundkonsenses nicht mehr als kirchentrennend aufgefasst werden müssen. Im Folgenden wird zu prüfen sein, ob dem Urteil von BAL, durch BAL sei dieser Grundkonsens erreicht, zuzustimmen ist. Angesichts der kongregationalistischen Struktur des BEFG ist zudem zu fragen, wie von Seiten des BEFG das Gegebensein des Grundkonsenses festgestellt und ratifiziert werden soll und in welcher Gestalt die Kirchengemeinschaft konkret gelebt werden kann.

Im Abschnitt zur „Grundlage des Dialogs“ ist der Rückgriff auf die wechselseitige ‚Schulderklärung‘ der Weltbünde von 1990 zu begrüßen. Zu prüfen ist jedoch, inwieweit aus der Aussage, dass „zwischen den Täufern des 16. Jahrhunderts und den heutigen Baptisten keine unmittelbare theologische und historische Kontinuität besteht“, folgt, dass die Verwerfungen der Lutherischen Bekenntnisschriften gegen die Täufer auf die heutigen Baptisten nicht mehr anwendbar sind (wie das BAL zumindest nahelegt⁵). Dies kann nur anhand der konkreten Sachfragen entschieden werden. Genauer: Es träfe dann zu, wenn die heutigen Baptisten das nicht lehren bzw. praktizieren, was in den Lutherischen Bekenntnisschriften verworfen wird. Die Stellungnahme der VELKD (2006) sagt im Blick auf das GEKE-EBF-Dokument (2004): „Wer durch eine evangeliumsgemäß vollzogene Taufe bereits Getaufte erneut tauft, fällt unter die von CA 9 ausgesprochene Verwerfung.“ Wenn die Gemeinden des BEFG davon nicht getroffen sein sollen, müssten sie entweder auf die Taufe von als Säugling getauften Neumitgliedern verzichten, oder es müssten Bedingungen genannt werden, unter

³ Vgl. Anm. 1.

⁴ Vgl. das „Gutachten“ des Ökumenefachausschusses (ÖFA) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 17.10.2009 sowie die „Stellungnahme des Kollegiums des Theologischen Seminars Elstal (FH)“ vom 28.01.2010.

⁵ Der Satz „Insofern ist eine Beurteilung des Baptismus allein von den Verwerfungen des 16. Jahrhunderts aus nicht sachgemäß“ ist in dieser Hinsicht nicht ganz eindeutig.

denen die lutherische Kirche derartige Neutaufen zumindest tolerieren kann. Die Behandlung dieser Sachfrage in BAL wird unten in Abschnitt 3 diskutiert.

Angemessen ist das Vorgehen des Dokuments, das strittige Thema der Taufe einzubetten in Ausführungen zum grundlegenden Verständnis des Evangeliums. Hier ist die Anordnung sachgemäß: zuerst Rechtfertigung (in ihrem Zusammenhang mit Nachfolge), dann Kirche. Erst in diesem Rahmen wird eine sachgemäße Behandlung der Taufe möglich. Dieses Verfahren, strittige Themen nicht isoliert zu behandeln, sondern in einen allgemeineren Zusammenhang zu stellen, hat sich auch in anderen ökumenischen Dialogen bewährt, z. B. indem im Dialog mit der römisch-katholischen Kirche die Amtsfrage im Kontext der Apostolizität der Kirche diskutiert wurde. Wenn dabei nämlich in der allgemeineren Frage ein (differenzierter) Konsens festgestellt werden kann, kann dies Auswirkungen haben auf die Beurteilung der strittigen Frage.

2. Konsens in Rechtfertigungslehre und Ekklesiologie

Entsprechend konstatiert BAL einen Konsens in der Rechtfertigungslehre. Dieser Konsens ist zu begrüßen. Allerdings gibt die Kritik von BAL an einer „Ontologisierung des Sündenverständnisses“ und die Kontrastierung eines „ontologischen“ und eines „relationalen“ Verständnisses des Rechtfertigungsgeschehens die lutherische Lehre nicht präzise wieder.⁶ Denn in der lutherischen Rechtfertigungsdiskussion besteht ein weitgehender Konsens, dass man „forensische“ (d. h., ‚relationale‘, zugesprochene) und „effektive“ (d. h., ‚ontologische‘, eine ‚reale‘ Veränderung bewirkende) Rechtfertigung nicht gegeneinander ausspielen darf. Das ändert aber nichts daran, dass der in BAL konstatierte Konsens tragfähig ist – insofern nämlich geklärt ist, dass die Baptisten trotz ihrer Vorbehalte gegen die Erbsünden-Lehre und gegen ein „ontologisches“ Verständnis der Sünde an einer radikalen Erlösungsbedürftigkeit des Menschen festhalten.

Zu begrüßen ist auch die grundsätzliche Übereinstimmung in der Ekklesiologie. Lutherischerseits wird hier die ‚niedrigschwellige‘ Position vertreten, dass das Gegebenensein „ordnungsgemäß berufener“ Amtsträger zur öffentlichen Verkündigung konstitutiv ist für die Kirche, die konkrete Ausgestaltung der Amtsstruktur aber zu den „traditiones humanae“ (CA 7) gehört. Dies ist im Grundsatz in den lutherischen Kirchen unstrittig, wenngleich in den Dialogen mit der römisch-katholischen Kirche und mit den Anglikanern Lutheraner gelegentlich die weiterreichende Position vertreten haben, dass das Bischofsamt zwar nicht zum „esse“, wohl aber zum „bene esse“ der Kirche gehöre und daher die Einrichtung eines solchen Amtes anzustreben sei. Allerdings würde kein Lutheraner das Bischofsamt zur Bedingung für Kirchengemeinschaft machen. Da auch die Baptisten die Unterscheidung von allgemeinem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt und „geordnete und übergeordnete Leitungsstrukturen (*episkope*)“ kennen, ist der Aussage von BAL zuzustimmen: „Die Unterschiede in der Ausgestaltung des kirchlichen Amtes bedeuten keine Hindernisse für die gegenseitige Anerkennung.“ (4.4.2)

3. Taufe

Zweifellos ist die Taufe das schwierigste, kontroverseste Thema des lutherisch-baptistischen Dialogs. Zu begrüßen ist angesichts dessen in BAL das hohe Maß an Gemeinsamkeit im Verständnis dessen, was die Taufe ist (5.1.2). Die Formulierung „Die Taufe als zeichenhafte Ver-

⁶ Auf dieses Problem macht auch die Stellungnahme des ÖFA aufmerksam.

gewisserung des Evangeliums“ könnte allerdings, isoliert betrachtet, im Sinn eines nur symbolischen Verständnisses gedeutet werden. BAL präzisiert jedoch zutreffend: „Das verkündigte und zeichenhaft vergewissernde Wort Gottes bewirkt zugleich, was es sagt.“

Die Taufe wird als „Gabe Gottes an die Gemeinschaft der Glaubenden (...), die sie dankbar und gehorsam empfängt“, bezeichnet. Die Formulierung als solche könnte so interpretiert werden, dass die *Institution* der Taufe eine Gabe Gottes an die Kirche sei; dies könnte dann auch bei einem Verständnis der Taufe als menschliche Zeichenhandlung gelten. Genau ein solches Verständnis wird aber explizit ausgeschlossen. Auch die Baptisten betonen in BAL, dass die Taufe kein von der Gnade unabhängiges selbstständiges Werk des Menschen ist, sondern „Gottes Gnadengeschenk“ (5.1.4). Eine „anthropozentrische Auffassung der Taufe, die in ihr lediglich ein auf einem Willensakt des Täuflings beruhendes Bekenntnis oder einen bloßen Glaubensschritt sieht“, wird abgelehnt – es werde „dem neutestamentlich bezeugten Sachverhalt noch nicht gerecht“ und stelle „bestenfalls eine *particula veri*“ dar. Auch die Baptisten erklären es für unangemessen, „wenn die Beteiligung des Täufling(s) am Taufgeschehen nicht als empfangend, sondern primär als aktiv handelnd in den Mittelpunkt der Taufhandlung gerückt wird“. ⁷ Hier führt der gemeinsame Blick auf das neutestamentliche Zeugnis von der Taufe (in seiner pneumatologischen, soteriologischen, christologischen, ekklesiologischen usw. Dimension) zu wichtigen gemeinsamen Ergebnissen.

Entscheidend ist das Verhältnis von Taufe und Glaube. Die Baptisten lehnen die Säuglingstaufe ab, weil hier der explizit bekannte Glaube des Täuflings fehlt. In BAL anerkennen sie aber, dass auch die Lutheraner Taufe und Glaube verbinden. Das Konzept des „Initiationsprozesses“ soll helfen, lutherische und baptistische Tauflehre und -praxis als unterschiedliche Akzentuierungen eines im Grundsätzlichen dennoch gemeinsamen Taufverständnisses miteinander zu versöhnen. Dieses Konzept ist durchaus hilfreich. Zu Recht hat aber die VELKD 2006 auf die Gefahr hingewiesen, dass die Taufe dabei nur als ergänzungsbedürftiger „Anfang“ und nicht als voll hinreichender „Grund“ der christlichen Existenz erscheinen könnte. Denn im erstgenannten Fall könnte die spätere Ergänzung dann zur *Bedingung* der Gültigkeit der Taufe werden. Wird die Taufe als „Grund“ verstanden, kann die weitere Glaubensexistenz als Entfaltung des in diesem „Grund“ bereits vollgültig Angelegten, als immer besseres Verstehen des in der Taufe Gegebenen gedeutet werden. Obwohl auch die Rede von der Taufe als „Grund“ Probleme aufwirft – gründet sie die christliche Existenz nicht so stark auf die Taufe, dass der Glaube als abhängige Variable von dieser erscheint? –, hält sie immerhin die aus lutherischer Sicht unverzichtbare Einsicht fest, dass in der Taufe das Heil vollgültig, uneingeschränkt und unbedingt zugesprochen wird. Das Modell des „Initiationsprozesses“ ist nur sachgemäß, wenn es so interpretiert werden kann, dass es diese elementare Einsicht nicht verdunkelt oder relativiert.

Die Integration der Taufe in einen „Initiationsprozess“ ermöglicht es den Baptisten in BAL, in der Säuglingstaufe einen Zusammenhang mit dem Glauben zu erkennen und sie insofern als evangeliumsgemäß (oder jedenfalls als nicht evangeliumswidrig) anzuerkennen. Wenn die Taufe auf den – bejahten und bekannten – Glauben ausgerichtet ist, dann muss baptistischerseits nicht mehr auf einer der Taufe zeitlich vorausgehenden Glaubensentscheidung bestanden werden. Sollte diese Position auf allgemeine baptistische Zustimmung stoßen, wür-

⁷ Die Stellungnahme des Theologischen Seminars Elstal vermerkt allerdings kritisch: „Zwar ist Taufe *mehr als* ein Gehorsamsschritt, aber sie ist eben *auch* ein Gehorsamsschritt.“ (11)

de dies einen wichtigen Fortschritt bedeuten.⁸ Denn dann müsste die baptistische Kirche nicht von ihrer Überzeugung von der Entscheidungs- bzw. Erwachsenentaufe als der Normalgestalt der Taufe abrücken und könnte trotzdem darauf verzichten, Neumitglieder, die in einer anderen Kirche als Säuglinge getauft worden sind, erneut zu taufen.

5 Genau dies, der praktische Umgang mit als Säuglingen Getauften, die zur baptistischen Gemeinschaft übertreten, ist für eine mögliche Kirchengemeinschaft die gravierendste Frage. Aus lutherischer Sicht ist als Minimalbedingung zu fordern, dass die baptistischen Gemeinden in diesem Fall nicht mehr pauschal von sich aus eine Erwachsenentaufe verlangen. Freilich sind nach baptistischem Verständnis die einzelnen Mitgliedsgemeinden des BEFG autark und
10 wären daher an einen Beschluss des BEFG nicht gebunden. Dies wird von BAL auch implizit eingeräumt (vgl. 5.1.4). Allerdings wird der Eindruck erweckt, die Baptisten seien – „(n)ach Maßgabe der jeweiligen Erkenntnis“ (was wohl meinen soll: mehr oder weniger) generell auf dem Weg, „von einer Taufpraxis Abstand zu nehmen, die von anderen Kirchen als Wiederholungs- oder Übertrittstaufe gedeutet werden kann“, und bestünden „im Fall eines Konfessionswechsels nicht zwingend auf einer nachzuholenden Glaubenstaufe“. Dies ist offensichtlich so pauschal nicht der Fall; die Gemeinden sind in dieser Frage faktisch nicht einig.
15

Doch selbst wenn die baptistischen Gemeinden sich darauf verständigen würden, die Glaubenstaufe bei Konversionen nicht zu fordern, wird es ihnen schwer fallen, die Glaubenstaufe abzulehnen, wenn sie von den Konvertiten selbst erbeten wird.⁹ An diese Fälle scheint „die
20 lutherische Seite“ in BAL zu denken, wenn sie sich „vorstellen kann, solche() Taufen im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen zu dulden, wenn diese Praxis nicht mehr den Regelfall kirchlichen Handelns in baptistischen Gemeinden darstellt“ (5.1.5). So sehr diese Überlegung aus praktischen Erwägungen einleuchtet, so schwierig ist es, sie mit den theologischen Grundüberzeugungen in Einklang zu bringen. Denn zwar kann „die baptistische Seite sich
25 vorstellen (...), solche Taufen so zu gestalten, dass dabei eine Tauferinnerung zur Geltung kommt“ (ebd.) und also positiv an die bereits vollzogene Säuglingstaufe angeknüpft wird. Aber selbst dann bleibt die Erwachsenentaufe nach baptistischem Verständnis die einzige Taufe, durch deren Vollzug die vorangegangene Säuglingstaufe faktisch zu einem – anerkennungs-
30 werten, aber nichtsakramentalen – Segnungsritual reduziert wird. Nach lutherischem Verständnis hätte die baptistische Erwachsenentaufe hingegen umgekehrt nur den Status einer – anerkennungs- werten, aber nichtsakramentalen – „Tauferinnerung“ an die Säuglingstaufe, die weiterhin als die eigentliche Taufe gilt. Dem ÖStA erscheint es zweifelhaft, ob eine solche kategorial unterschiedliche *Deutung* der betreffenden kirchlichen Handlungsvollzüge durch Lutheraner und Baptisten (Tauferinnerung bzw. Glaubenstaufe; Säuglingstaufe bzw. Seg-
35 nungsritual) eine tragfähige Basis für die Erklärung von Kirchengemeinschaft bilden kann, zumal nicht klar ist, ob diese Regelung von den baptistischen Gemeinden tatsächlich als

⁸ Genau dies wird aber von Elstal vehement bestritten. Elstal betont die Notwendigkeit eines der Taufe vorangehenden Glaubens und leitet aus der lutherischen Anerkennung eines Zusammenhangs von Taufe und Glaube im Rahmen eines „Initiationsprozesses“ allenfalls die *Duldung* der Praxis der Säuglingstaufe ab. Elstal unterstellt nämlich, dass bei Anerkennung des Zusammenhangs von Taufe und Glaube die Säuglingstaufe gar nicht anders denn als evangeliumswidrige Praxis beurteilt werden kann, an deren Überwindung den Lutheranern selbst gelegen sein müsste und die daher allenfalls übergangsweise geduldet werden kann.

⁹ Eine Verständigung in dieser Richtung ist erreicht in den mennonitisch-lutherischen Empfehlungen zum Übertritt (vgl. Texte aus der VELKD 53/1993, 11f.): „Die Lutheraner bitten deshalb die mennonitischen Gemeinden, darauf zu verzichten, Übertretenden die Bekenntnistaufe (,Wiedertaufe‘) zu empfehlen. Sie bitten ferner darum, im seelsorgerlichen Einzelfall mit dazu beizutragen, daß übertrittswillige lutherische Christen ihre als Kind empfangene Taufe als von Gott geschenkte Gabe annehmen können.“

(möglichst selten zu realisierender) Ausnahmefall und nicht vielmehr als (anzustrebendes) Normalverfahren aufgefasst wird.

In diesem Zusammenhang könnte der Hinweis weiterführen, dass die Baptisten Christen anderer Konfessionen mittlerweile zum Abendmahl einladen, also die Glaubenstaufe nicht zur Zulassungsbedingung zum Tisch des Herrn machen; denn dies eröffnet die Möglichkeit, die formale Gemeindemitgliedschaft nicht an die Glaubenstaufe zu binden (5.1.4). Hier scheint es auch bei den Baptisten Überlegungen zu geben, unterschiedliche Formen bzw. Stufen der Mitgliedschaft zu etablieren. Allerdings fragt sich, ob damit die grundsätzlichen Probleme zu lösen wären. Denn es ist nicht klar, ob die Baptisten sich dazu bereitfinden können, Konversionswillige aus Konfessionen, die die Säuglingstaufe praktizieren, ausschließlich im Modus der ‚offenen‘ Mitgliedschaft aufzunehmen, ohne sie zu taufen. In Einzelfällen könnte dadurch hingegen die Anstößigkeit für die säuglingstaufende Herkunftskirche (oder auch für die Herkunftsfamilie, die den Konvertiten als Säugling hat taufen lassen) vermieden oder gemildert werden.

15 **4. Abendmahl**

Die Ausführungen zum Abendmahl (5.2) machen es plausibel, im Deutungsrahmen der Leuenberger Konkordie (vgl. 5.2.3, wo die Artikel 15, 16, 18 und 19 der LK zitiert werden) einen differenzierten Konsens zwischen Lutheranern und Baptisten aussprechen zu können. Dies gilt auch für die Überlegungen zu „Taufe und Abendmahl als wirksame Zeichen“ (5.3). Allerdings nötigt die baptistische Praxis, auch Christen, die nach baptistischem Verständnis noch nicht getauft sind, zum Abendmahl einzuladen, zu Rückfragen im Blick auf das Verhältnis von Taufe und Abendmahl.

5. Würdigung, offene Fragen, Herausforderungen

Der ÖStA begrüßt das hohe Maß an Übereinstimmung, das in BAL in Rechtfertigungslehre, Ekklesiologie, allgemeiner Sakramentenlehre und Abendmahlslehre erreicht worden ist. Zu Recht kann hier von einem differenzierten Konsens gesprochen werden, der eine gute Basis schafft für weiterführende Gespräche in den verbleibenden trennenden Fragen.

Auch im Taufverständnis dokumentiert BAL einen differenzierten ‚Konsens in Grundwahrheiten‘:

- 30 • Taufe als Gabe Gottes, nicht primär als Handeln des Menschen
- Taufe nicht als bloße Zeichenhandlung, sondern heilsvermittelnd
- Konstitutiver Zusammenhang von Taufe und Glaube

Während die Baptisten die Taufe als ‚Versiegelung‘ des zuvor bewusst bezeugten Glaubens verstehen und daher keine Säuglinge taufen, betonen die Lutheraner, dass Gott mit der Taufe auch den Glauben zu schenken vermag, den es dann auf dem weiteren Lebensweg bewusst zu erfassen und zu bezeugen gilt. Das Glaubenszeugnis zählt daher auch für sie zum Gesamtzusammenhang der Taufe, muss dem Taufakt aber zeitlich nicht vorausgehen.

Der Begriff „Initiationsprozess“ kann einen gemeinsamen Verständnisrahmen bieten, um die unterschiedliche Stellung des Glaubenszeugnisses im Gesamtzusammenhang der Taufe biographisch zu verorten. Allerdings müssen dazu zwei mögliche Missverständnisse ausgeschlossen werden:

- Die Taufe darf nicht als unvollständiger, ergänzungsbedürftiger Anfang erscheinen.
- Die zum bewussten Zeugnis führende ‚Fortsetzung‘ des ‚Initiationsprozesses‘ darf auch nicht zur *Bedingung* der Gültigkeit der Taufe gemacht werden.

Die Integration des Taufaktes in einen biographischen „Initiationsprozess“ kann anknüpfen an Luthers Überzeugung, dass das in der Taufe vollzogene Sterben des „alten“ und die Geburt des „neuen Menschen“ sich über das ganze Leben hinzieht und erst im Tod zum Ziel kommt. Der Dialog mit den Baptisten kann lutherische Tauftheologie und Taufpraxis aber dazu herausfordern, den Zusammenhang von Taufakt und Glaubensleben deutlicher sichtbar zu machen. Dies gilt selbst und gerade dann, wenn dem Taufbegehren von Eltern aus theologischen Gründen „unterschiedslos“ – nämlich wegen des bedingungslosen Gnadenanspruchs für das zu taufende Kind – stattgegeben wird.

Das aus lutherischer Sicht gravierendste Hindernis für Kirchengemeinschaft ist die baptistische Praxis, Neumitglieder, die in einer nach lutherischem Verständnis gültigen Weise als Säuglinge getauft worden sind, dessen ungeachtet erneut zu taufen. Der ÖStA würdigt die umsichtigen Versuche in BAL, auch in dieser Frage einen gangbaren Weg zu finden, sieht aber noch erheblichen Klärungsbedarf. Eine für die lutherische Kirche akzeptable Lösung muss nach Ansicht des ÖStA folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Baptisten verstehen die Säuglingstaufe nicht als prinzipiell evangeliumswidrig, sondern allenfalls als das in ihren Augen weniger deutliche Zeichen für den Zusammenhang von Taufe und Glaube als die Entscheidungstaufe.
- Die Baptisten verzichten darauf, von sich aus von als Säuglingen getauften Konvertiten *grundsätzlich* die Entscheidungstaufe zu *verlangen*.
- Die Baptisten erklären die Aufnahme solcher Konvertiten ohne Neuertaufe zum (gewünschten) Regelfall. Die Aufnahme kann dann den Charakter einer feierlich vollzogenen *Tauferinnerung* haben.

Ob diese Bedingungen im BEFG und seinen Einzelgemeinden konsensfähig sind, bedarf weiterer Klärung. Erst in Zusammenhang damit kann die Frage behandelt werden, ob die lutherische Kirche in Einzelfällen die Neuertaufe von säuglingsgetauften Konvertiten in baptistischen Gemeinden tolerieren kann und nicht als grundsätzlichen Hinderungsgrund für Kirchengemeinschaft auffassen muss.

Zu klären bleibt auch, welche Verbindlichkeit eine Verständigung zwischen der lutherischen Kirche und dem BEFG für die einzelnen Mitgliedsgemeinden des BEFG haben kann, da für diese die Beschlüsse der BEFG nicht per se Geltung gewinnen. Die Umsetzung erklärter Kirchengemeinschaft wäre jedenfalls erschwert, wenn im gegebenen Einzelfall jeweils erst die Haltung der entsprechenden Einzelgemeinde zum erreichten Konsens erfragt werden müsste. Angesichts dessen müsste die strukturelle Ausgestaltung der Kirchengemeinschaft noch einmal bedacht werden.

Nach Ansicht des ÖStA kann auf der Basis von BAL noch keine volle Kirchengemeinschaft zwischen lutherischer Kirche und baptistischem BEFG ausgesprochen werden. Der ÖStA empfiehlt der Kirchenleitung der VELKD aber, das Gespräch mit dem BEFG weiterzuführen. BAL bietet dafür einen guten Ausgangspunkt.